

AVBayKiBiG § 16 Abs. 2 Nr. 4 und 5

Anerkennung von staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger:innen und staatlich anerkannten Heilpädagog:innen als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Geänderter Wortlaut § 16 Abs. 2 Nr. 4 und 5

4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger;
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind.

Erläuterung zur Änderung AVBayKiBiG § 16 Abs. 2 Nr. 4 und 5

Künftig sind staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen und staatlich anerkannte Heilpädagog:innen regelhaft als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen anerkannt. Wir begrüßen die Anpassung im Rahmen der AVBayKiBiG §16 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und unterstützen die Anerkennung von staatlich anerkannten Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie staatlich anerkannten Heilpädagogen und Heilpädagogen B.A. als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, auch wenn kein Kind mit Behinderung/von Behinderung bedroht regelmäßig betreut wird. Nicht zuletzt bedeutet diese Anerkennung – ohne die bisher geltenden Voraussetzungen – Handlungssicherheit für Träger.

Außerdem sehen wir den Mehrwert eines multiprofessionellen und interdisziplinären Teams in Kindertageseinrichtungen. Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Experten für die Umsetzung inklusiver Prozesse und Begleitung der Kinder zu mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Dieser Ansatz wird infolge des am 10. Juni 2022 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes seine Kraft noch weiter entfalten müssen. Insofern ist diese Anerkennung ein wichtiger Schritt der Umsetzung. Außerdem werden mit einer ressourcenorientierten Sichtweise Erziehungs- und Bildungsprozesse für alle Kinder – mit und ohne Behinderung – gestaltet.